

109-4/877

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODDĚLENÍ

Doslo

109-4/877

Cj.

Přílohy

7 listů Pr

7 listů 21.4.2009 Saml

ST S

IV. D - 79c /43.

Der Leiter der Abteilung Justiz
II c E I 1732/43

Prag, den 7. Oktober 1943.

Urschriftlich mit 3 Anlagen

über
Herrn Oberregierungsrat K a r s c h u c k
an
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s
im
H a u s e

R-8/10

*Blau
g. d. d.
1/c
20/177.43.*

Die Ausführungen des B r o n d e r sind - soweit sie sich mit dem Strafverfahren beschäftigen - im wesentlichen schon Gegenstand seines Wiederaufnahmeantrags vom 27.5.1943 gewesen, der durch Beschluß der I. Kammer des Sondergerichts bei dem Deutschen Landgericht Prag vom 14.6.1943 verworfen wurde. Auf anliegende Ausfertigung des Beschlusses nehme ich Bezug.

Die für eine Feindbewahrung des Bronder erforderlichen Schritte sind von Seiten der Strafvollstreckungsbehörde unternommen worden. Bronder wurde dem Wehrbezirkskommando Bayreuth zur Einziehung gemeldet. Er ist auch gemustert und für tauglich befunden worden, das WBK. hat jedoch mit Schreiben vom 5.7.1943 an den Leiter des Zuchthauses Bayreuth mitgeteilt, daß bis auf weiteres eine Einziehung des Bronder nicht in Frage komme. Auf seine alsbaldige Einziehung kann die Strafvollstreckungsbehörde, nachdem die erforderliche Meldung abgegeben ist, keinen Einfluß nehmen.

Im übrigen bestand zu einem Gnadenerweis - zumal angesichts der Stellungnahme der Kanzlei des Führers der NSDAP, Hauptamt für Gnadensachen, vom 3. Juni 1943, die ich in Abschrift zur Kenntnisnahme beifüge - keine Veranlassung. Trotzdem ist Bronder mit Rücksicht auf seine bisherige Unbescholtenheit insofern eine erhebliche Erleichterung bewilligt worden, als von der grundsätzlich vorgeschriebenen Nichteinrechnung der in die Zeit des Krieges fallenden Vollzugszeit in die Strafzeit abgesehen wurde, so daß die Strafverbüßung nicht erst nach Ende des Krieges, sondern sofort zu laufen begann.



gez. Krieser
Beglaubigt:

Krieser
Angestellte

St. M. IV-D-79/42.

St. M. IV-D-79 c/42

21

Jun Municipalitat

Terroir Carnoules

Dr. Gies

Die in der Zeit

stand ?

fi - s

Prag IV

61 S. 43. Palais Garnier
h

La n-n-r. v. Burgsdorf
Prag XIX, 47
Kupfer 207 9

18484



X

4

A b s c h r i f t

Kanzlei des Führers der NSDAP.
Hauptamt für Gnadensachen

Berlin W 8
Voßstraße 4.

3. Juni 1943

Haupt-

III f - 396/43
397/43
398/43

Dr. Ps./Kh.-

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

Berlin W 8

Wilhelmstraße 65

Betrifft: Gnadensachen Ludwig Martinek, Prag II,
~~Karl Luck~~ und Rudolf Bronder, Prag.

In der Anlage übersende ich zwei Gnadengesuche, ein Gnadenheft und zwei Bände Strafakten sowie Durchschrift der Stellungnahme der Gauleitung Sudetenland der NSDAP. vom 18. März 1943.

Durch Urteil des Sondergerichts bei dem Deutschen Landgericht in Prag vom 13. Juli 1942 - 5 Kls 197/42 - 1132 - wurden Ludwig Martinek wegen Beihilfe zum Verbrechen nach § 1 Absatz 1 KWVO. und wegen Vergehens nach § 1 Abs. 1 KWVO. zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus und zu dreijährigem Ehrverlust, Karl Luck wegen Vergehens nach § 1 Absatz 1 KWVO. und wegen Begünstigung zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis und Rudolf Bronder wegen Beihilfe zum Verbrechen nach § 1 Absatz 1 KWVO. und wegen Vergehens nach § 1 Absatz 1 KWVO. zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus und drei Jahren Ehrverlust verurteilt. Bei Martinek und Bronder wurden je zwei Monate der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Freiheitsstrafe angerechnet, bei Karl Luck ein Monat und vier Wochen.

In Übereinstimmung mit dem Sachbearbeiter für Gnadensachen bei der Gauleitung Sudetenland der NSDAP. habe ich keine besondere Veranlassung gefunden, nachdrücklich für die Bewilligung von Gnadenerweisen einzutreten. Die Verfehlungen der drei Verurteilten sind umso verwerflicher, als die Täter im Hinblick auf ihre Stellung als Beamte bei dem Reichsprotector von Böhmen und Mähren in besonderem Maße verpflichtet gewesen wären, in ihrer Haltung und Lebensführung vorbildlich zu sein. Die erkannten Strafen erscheinen mir deshalb keineswegs überhöht. Bei der gegebenen Sachlage wäre auch an sich eine restlose Vollstreckung der erkannten Freiheits-

strafen

4a

strafen durchaus gerechtfertigt.

Die örtlich zuständigen Parteidienststellen haben mir jedoch berichtet, daß es sich bei den Verurteilten Martinek, Luck und Bronder um sonst in jeder Beziehung einwandfreie Volksgenossen handelt. Aus diesem Grunde und weil zugunsten der Verurteilten angenommen werden kann, daß sie aus Leichtsinn die Straftaten begangen haben, ^{erhebe ich keine besonderen Bedenken dagegen, daß ihnen nunmehr,} nachdem sie einen größeren Teil der jeweils erkannten Freiheitsstrafen verbüßt haben und damit eine hinreichende Abschreckung erreicht sein dürfte, Gelegenheit gegeben wird, sich durch besonderen Einsatz vor dem Feinde zu bewähren.

Von der getroffenen Entscheidung bitte ich mich zu gegebener Zeit in Kenntnis zu setzen.

Heil Hitler!

Im Auftrag:

gez: Peter.



(X)

5

B e s c h l u s s .

In der Strafsache
gegen den Fleischer und Selcher Franz K o k r m e n t aus
Mühlhausen und 14 Andere
wegen Verbrechens nach § 1 Kriegswirtschaftsverordnung und
§ 4 Volksschädlingerverordnung -
hier wegen Wiederaufnahme des Verfahrens-
hat die I.Kammer des Sondergerichts bei dem Deutschen Landgericht
in Prag in der nicht öffentlichen Sitzung von 14.Juni 1943 unter
Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Frey und der Landgerichts-
räte Dr.Zewar und Dr.Grund beschlossen:

Das Gesuch des Verurteilten Rudolf B r o n d e r,
z.Zt.im Zuchthaus Bayreuth-vertreten durch Rechtsanwalt Dr.Thoma
in Bayreuth, Schlossberglein 3- vom 27.Mai 1943 um Wiederaufnahme
des durch Urteil des Sondergerichts vom 13.Juli 1942 rechts -
kräftig abgeschlossenen Verfahrens wird auf seine Kosten als
unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Sondergerichts vom 13.7.1942 ist der
Antragsteller wegen fortgesetzten Schwarzbezuges von Fleisch und
wegen Beihilfe zu den vom Geflügelhändler Johann Švarc in Prag
XVIII begangenen Fleischschiebungen zur Gesamtstrafe von 2 Jahren
und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt worden.Wegen der Einzelheiten wird
auf die Feststellungen des Urteils Bezug genommen.

Mit Antrag vom 27.Mai 1943 begehrt der Verurteilte die
Wiederaufnahme des Verfahrens,soweit er wegen Beihilfe zum
Kriegswirtschaftsverbrechen bestraft worden ist.Er behauptet,er
hebe erst nach der Urteilsverkündung von dem damaligen Mitangeklag-
ten Švarc erfahren,dass die Mitangeklagten Martinek und Fückel
die Urheber und Verfasser der Eingabe vom 29.5.1941 an die Gruppe
"Nahverkehr" und der Beschwerdeschrift an den Oberlandrat in Tabor
vom 8.9.1941 gewesen seien.Er selbst habe von der Schleichhandels-
tätigkeit des Händlers Švarc keine Ahnung gehabt und den Ver-

Versicherungen des Martinek Glauben geschenkt, dass die von ihm unterstützten Bemühungen des Švarc zur Bewinklung seines Anlieferwagens im Interesse der behördlich genehmigten Gruppenversorgung der Beamten im Czernin-Palais erfolgen würden. Die gegenteiligen Urteilsfeststellungen beruhen auf den Angaben des Angeklagten Martinek, der sich selbst habe entlasten wollen, und auf einem in den Akten der Zollfahndungsstelle auf Grund einer Personenverwechslung ausgesprochenen, von dem Leiter der Ermittlungsbehörde selbst bedauerten Verdacht der Schleichhandelsbeihilfe durch ihn, den Antragsteller Bronder. Unrichtig sei auch die Annahme des Urteils, er sei als Beamter gegenüber Martinek als blossen Angestellten der Verantwortlichere gewesen. In Wirklichkeit habe ihm Martinek dienstlich nicht unterstanden. Schliesslich habe er anfangs 1941 durch den Oberinspektor Wilhelm beim Landratsamt in Tabor die ihm gerüchtweise zugetrugene Schleichhandelstätigkeit des Švarc überprüfen lassen und einige Tage später eine denkbar günstige Auskunft über Švarc erhalten. Für seine Behauptungen er bietet er Beweis durch den Verurteilten Švarc, Zollrat Wapenhensch und Oberinspektor Wilhelm.

Das Vorbringen des Antragstellers ist weder für sich allein, noch in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet, seine Freisprechung oder eine geringere Bestrafung i. S. des § 359 Abs. I Nr. 5 StPO. zu begründen. Es lässt auch keine hinreichenden Umstände erkennen, die eine Nachprüfung der Sache im ordentlichen Verfahren erforderlich erscheinen lassen /§ 26 Abs. II der Z. V. O. vom 21. II. 1940- Reg. Bl. S. 405 -/:

Das Wiederaufnahmeverlangen des Antragstellers deckt sich im wesentlichen mit seiner auf Bl. 34 bis 36 unter Ziffer III 3 des Urteils bereits eingehend gewürdigten Einlassung. Daraus und aus dem gesamten übrigen Inhalt des Urteils ergibt sich zunächst, dass der angeblich unberechtigte Verdacht der Zollfahndungsstelle in den Ermittlungsakten entgegen dem frivolen Sachvortrag im Wiederaufnahmeantrag für die ausschliesslich aus der Hauptverhandlung geschöpften Urteilsfeststellungen in keiner Weise von Einfluss war. Daraus geht weiterhin hervor, dass die Verurteilung des Antragstellers ausser auf den Angaben des Mitangeklagten Martinek auf den Angaben des Mitangeklagten Švarc /Bl. 34 des Urteils oben/, auf den Bekundungen der Zeugen Graf und Wilhelm /Bl. 36 des Urteils Zeile 6 bis 12 von oben/, auf dem Teilgeständnis des Antragstellers selbst /Bl. 35 des Urteils, Zeilen 3 bis 7 und 12 bis 15 von oben /, auf dem Inhalt



der zwischen Martinek und Bronder abgesprochenen Eingaben vom 29.5. und 8.9.1941 und auf den ganzen Begleitumständen der Tat /Bl.35 des Urteils, Zeile 15 bis Schluss/ beruhen. Das Beweiserbieten durch den Verurteilten Švarc, die Eingaben vom 29.5.41 und 8.9.41 seien in Wirklichkeit von Martinek und Fückel verfasst worden, ist bei dieser Sachlage ohne jede Bedeutung, weil damit nicht die vom Sondergericht dem Antragsteller allein zur Last gelegte Tatsache der Mitwirkung an der inhaltlichen Abfassung beider Eingaben aus der Welt geschafft wird. Abgesehen davon, ^{käme} ~~wäre~~ der heutigen Darstellung des Verurteilten Švarc keine Beweiskraft zu, weil er bereits im Ermittlungsverfahren "zahllose Ablehnungs- und Abschwächungsversuche" /S.32 Zeile 8 des Urteils von oben/ unternommen hatte und bei seinem Geständnis den Antragsteller eindeutig belastet hat/Seite 34 oben des Urteils/ Mit seinen damaligen Angaben wäre die Darstellung, den Antragsteller "erst nach Abschluss der Beweisaufnahme" über die Mithilfe des Martinek bei seinen Schiebergeschäften aufgeklärt zu haben, völlig unvereinbar und nach seinem Gesamtverhalten im Laufe des Verfahrens im höchsten Grade unglauwbüdig.

Die angebotene Vernehmung des Zollrats Wappenhensch ist ebenfalls überflüssig, weil seine aus den Ermittlungen gewonnene Ansicht über die Teilnahme oder Nichtbeteiligung des Antragstellers an den Schieberungen des Švarc für das Gericht unverbindlich ist und für die Urteilsfeststellungen ohne jeden Einfluss war. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob Oberinspektor Wilhelm anfangs August 1941 auf Betreiben des Antragstellers Nachforschungen über die Schleichhandelsbetätigung des Händlers Švarc angestellt hat. Auf Grund seiner Zeugenaussage ist jedenfalls festgestellt worden, dass er dem Antragsteller vor Eingang der Beschwerdeschrift vom 8.9.1941 sein amtliches Wissen über die "verdächtigen Schleichhandelsumtriebe des Švarc" mitgeteilt hatte./vgl. Seite 28 Abs.2 und 36 oben des Urteils/. Schliesslich ist es bedeutungslos, ob Martinek dem Antragsteller dienstlich unterstellt war. Der Hinweis im Urteil/Seite 55 Zeile 6 und 7 von unten/ besagt ersichtlich nur, dass der Antragsteller als Beamter ~~ein grösseres~~ ~~Verantwortung~~ ~~als~~ ~~der~~ ~~Mitangeklagte~~ ~~Martinek~~ eine grössere Verantwortung trug, als der Mitangeklagte Martinek als blosser Angestellter.

Der

6a

Der Wiederaufnahmeantrag war danach gemäss § 368 Abs.1 StPO mit Kostenfolge aus § 473 Abs. II StPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Frey gez. Dr. Zewar gez. Dr. Grund

Begleubigt:

Holman

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



18480





Von tiefem Leid ergriffen, gibt Frau VIKTORINE KIRSCHNER im eigenen, sowie im Namen ihrer Schwestern Baronin ELSA MARTERER und MARIA ANNA von PLANCK-PLANCKBURG und allen Anverwandten bekannt, dass ihr innigstgeliebter Bruder

o. Univ. Professor i. R.

Dr. Alfred Kirpal

der Deutschen Karlsuniversität in Prag.

am 4. April 1943 nach langem Leiden sanft verschieden ist.

Arbeit und Pflichterfüllung waren des Verstorbenen erstes Gebot.

Als Akademiker und Lehrer war er streng aber gerecht, ein Freund und Helfer der Jugend, vorbildlich in seiner rechtlichen Denkweise. Gross war der Kreis seiner Freunde und Verehrer, die seinen Verlust auf das Tiefste beklagen.

Die Beisetzung in die Familiengruft am Wolschaner Friedhofe findet im Sinne des Verstorbenen in aller Stille statt.

Prag II, im April 1943.
C. M. v. Weber-Strasse Nr. 9.

Wien III, Jacquiegasse Nr. 31.

7a

st.S. IV D - 79/43.

Prag, den 28. April 1943.

1.) Vermerk:

Die Erkundungen bei dem SD-Leitabschnitt Prag ergaben, daß Professor Dr. Kirpal liberal eingestellt war und im völkischen Einsatz nicht in Erscheinung getreten ist. Ein Beileidsschreiben erscheint deshalb nicht angezeigt.

2.) Z.d.A.



Volksnahe Meinung

Prag III IV

Paul Hermann Frank

Prag
Prag III IV

